

Kundmachung

GZ: B-2026-1050-00339/0002
Datum: 25.09.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Doris Höller
Tel: +43 3142/61550425
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Bewilligung einer Aufzugsanlage
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, Siedlungsstr. 2, 8940
Liezen**

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **18.08.2026**, eingelangt am **23.09.2026**, hat die **Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, Siedlungsstr. 2, 8940 Liezen**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die **Errichtung einer Aufzugsanlage** auf dem Grundstück Nr. **422/1 aus EZ 1796 in der KG 63303 Bärnbach**, gemäß § 4 Abs- 1 sowie § 6 Abs. 4 des Stmk. Hebeanlagengesetz 2015, i.d.g.F. und § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 20/2026, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, i.V mit § 24 Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 29.10.2026, um ca. 14:00 Uhr

mit dem Zutritt **an Ort und Stelle** in

Blumenstraße 3A, 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: 03142/61550, Fax: 03142/61550-33

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at; Web: www.baernbach.gv.at, UID: ATU69183545

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG, BIC: SPVOAT21XXX, IBAN: AT02 2083 9055 0113 4984

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LAbg. Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 25.09.2026

abgenommen am: 29.10.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-25T08:10:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	